

Sicherheitsdatenblatt

安全技术说明书

[GEMÄSS DEN KRITERIEN DER VERORDNUNG NR. 1 9 0 7 /2006 (REACH)]

UND 2 0 2 0 /878]

Abschnitt 1 Chemisch Produkt und Unternehmen Identifikation

(a)Produktkennung

Produktname: Apple/博博 (2 0 VA-1354-11# 2 0 mg)

b) Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs

Empfohlene Verwendung: Liquidfüllung für E-Zigaretten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht bestimmt.

c) Einzelheiten zum Lieferanten der Sicherheits

Lieferant: Shenzhen IPURE Bio-Technique Adresse:

Nr. 1 2 9 , Furong 6 th Road, Xinqia Telefon: +86

0 7 5 5 -23502117

Mail: ipurejuice@163.com

(d)Notrufnummer: 1 1 0



Shenzhen

Abschnitt 2 Gefahren Identifikation

a) Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß OSHA Hazard Communication Standard (29 CFR 1 9 1 0 .1200)

Einstufung gemäß Verordnung 1 2 7 2 /2008/EG

Akut Tox. 4 (H302) (Enthält Nikotin)

b) Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwörter



WARNUNG

Gefahrenhinweise

H302:Gesundheitsschädlich bei

Verschlucken **S-Sätze**

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf

nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264: Kontaktteile nach Handhabung gründlich waschen.

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P302+P352:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen

Linsen, falls vorhanden und leicht zu reinigen. Weiter spülen. P310:

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501: Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften an einem dafür vorgesehenen Ort entsorgen.

. Weitere Informationen:

Namen der Komponenten auf dem Etikett Enthält:Nikotin

c) Sonstige Gefahren:

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XLL der REACH-Verordnung erfüllen.

Anhang XIII: Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die die Kriterien für endokrinschädigende Eigenschaften erfüllen.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Informationen AnZutaten

a) Gemische:

NEIN.	Name	CAS-Nr.	(Gewicht) %	Klassifizierung nach 1 2 7 2 /2008 EG
1	Propan-1,2-diol 1 , 2 -丙二醇	5 7 -55-6	4 8 ,45	Stoff ist nicht klassifiziert als gefährlich
2	Glycerin丙三醇	5 6 -81-5	4 3 ,72	Stoff ist nicht klassifiziert als gefährlich
3	Nikotin尼古丁	5 4 -11-5	1 ,61	Akute Toxizität 2 (H330) Akute Toxizität 2 (H310) Akute Toxizität 2 (H300) Aquatische Chronik 2 (H411)
4	Benzoessäure博甲酸	6 5 -85-0	1 ,25	STOT RE 1 (H372) Hautreizung 2 (H315) Augenschaden 1 (H318)
5	2 -Isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramid N,2,3-三甲基-2 -异丙基丁酰胺	5 1 1 1 5 -67-4	1 .18	Akute Toxizität 4 (H302)
6	cis-Hex-3-en-1-ol叶醇	9 2 8 -96-1	0 ,49	Flam. Liq. 3 (H226) Augenreizung 2 (H319)
7	IsopentylacetatChinesische traditionelle Küche	1 2 3 -92-2	0 ,46	Flam. Liq. 3 (H226)
8	Ethyl-2-methylbutyrat 2 -甲基丁酸乙酯	7 4 5 2 -79-1	0 ,40	Flam. Liq. 3 (H226)
9	Hexylacetat乙酸己酯	1 4 2 -92-7	0 ,39	Flam. Liq. 3 (H226)
1 0	Essigsäure酸	6 4 -19-7	0 ,37	Flam. Liq. 3 (H226) Hautkorrosion 1 A (H314)
1 1	Hexylformiat甲酸己酯	6 2 9 -33-4	0 ,32	Flam.Liq.3 (H226)
1 2	(Z)-Hex-3-enylacetat乙酸叶醇酯	Nr. 3 6 8 1 -71-8	0 ,27	Flam. Liq. 3 (H226)

1 3	Diethylmalonat 二乙酯	1 0 5 -53-3	0 ,23	Augenreizung 2 (H319)
1 4	Hex-2(cis)-en-1-ol 顺式- 2 -己烯- 1 -醇	9 2 8 -94-9	0 ,21	Stoff ist nicht klassifiziert als gefährlich
1 5	Ethylbutyrat 丁酸乙酯	1 0 5 -54-4	0 ,21	Flam. Liq. 3 (H226) Augenreizung 2 (H319)
1 6	Methyl-2-methylbutyrat 2 -甲基丁酸甲酯	8 6 8 -57-5	0 ,18	Flam. Liq.2 (H225) Hautreizung2 (H315) Augenreizung2 (H319)
1 7	(E)-4-Methyl-2-(pent-1-enyl)-1,3-dioxolan 反式- 2 -己烯醛丙二醇缩醛	9 4 0 8 9 -21-1	0 ,15	Stoff ist nicht klassifiziert als gefährlich
1 8	trans-Hex-2-enylacetat (E)-乙酸- 2 -己烯- 1 -醇酯	2 4 9 7 -18-9	0 ,11	Flam. Liq. 3 (H226)

Abschnitt 4 Erste Hilfe Maßnahmen

a) Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unfällen oder Unwohlsein sofort ärztlichen Rat einholen. Einatmen: Bei Einatmen von Dämpfen oder Verbrennungsprodukten den Betroffenen an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen, dann reichlich Wasser trinken, Erbrechen und Arzt aufsuchen. Augenkontakt: Augenlider gespreizt und vom Auge weg halten und die Augenlider durch gelegentliches Anheben der oberen und unteren Lider bewegen, Augen mindestens 1 5 Minuten lang mit reichlich Wasser oder Salzwasser spülen, bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und dabei alle kontaminierten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei anhaltender Hautreizung Arzt aufsuchen.

(b) Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Hautkontakt: Rötung, Trockenheit, Juckreiz. Das Produkt wird durch die Haut absorbiert und verursacht die gleichen Symptome wie bei Einnahme: Atemprobleme, Schwindel, Krämpfe, Übelkeit, Erbrechen und in extremen Fällen den Tod.

Augenkontakt: Rötung, Tränenfluss, mögliche vorübergehende Reizung.

Nach Verschlucken: Übelkeit, Erbrechen. In extremen Fällen können nach dem Trinken großer Mengen des Produkts folgende Symptome auftreten: Übelkeit, Atemprobleme, Schwindel, Kontraktionen, Störungen der Atemwege.

Inhalation: Bei Einwirkung von Dosen über den Arbeitsplatzgrenzwerten sind die Symptome einer akuten Nikotinvergiftung: schnelle Atmung, Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Schwindel, Durchfall, Tachykardie, erhöhter Blutdruck, Schwitzen, Speichelfluss, Brennen in der Mundhöhle, im Hals und im Magen.

c) Hinweise auf etwaige sofortige ärztliche Hilfe und Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Der Arzt entscheidet nach gründlicher Untersuchung des Verletzten über die weitere medizinische Behandlung.

Abschnitt 5 Feuer Kampf Maßnahmen

a) Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, CO₂, Löschpulver, beständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel: Keine Informationen verfügbar

b) Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Während des Brandes kann das Produkt giftige Kohlenmonoxid- und Kohlendioxidgase, Stickoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung erzeugen.

c) Besondere Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrleute

Feuerwehrleute müssen umgebungsunabhängige Atemschutzgeräte und die volle Feuerwehr-Einsatzkleidung tragen. Verhindern Sie mit allen verfügbaren Mitteln, dass verschüttete Flüssigkeiten in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen.

Verwenden Sie einen feinen Wassersprühstrahl, um das Feuer unter Kontrolle zu bringen und den angrenzenden Bereich abzukühlen.

Abschnitt 6 Versehentlich Freigeben Maßnahmen

a) Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Evakuieren Sie das Personal in sichere Bereiche. Vermeiden Sie Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen. Atmen Sie Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfe/Spray nicht ein.

b) Umweltschutzmaßnahmen: Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation gelangt

c) Methoden und Material für die Eindämmung und Reinigung:

Aufnehmen und in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter umfüllen. Kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 1 3 als Abfall entsorgen.

Abschnitt 7 Handhabung Undlagerung

(a) Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Bildung von Aerosolen vermeiden. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz siehe Abschnitt 8 .

b) Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich Angaben zu Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Feuchtigkeit und Feuer schützen. Getrennt von Lebensmitteln aufbewahren. Mit entsprechender Art und Anzahl an Feuerlöschgeräten und Notfallsausrüstung zur Leckagebehandlung ausstatten.

Abschnitt 8 Belichtung Steuerung/Persönlich Schutz

a) Kontrollparameter

Substanz	Land	AGW-Wert
Nikotin	Arbeiten Sie an der Bewertung bestehender Grenzen,	0,5 mg/m ³ (8 Std.)
	Deutschland, Dänemark, Frankreich,	
	Norwegen, Belgien, Spanien, Irland	
	Finnland, Vereinigtes Königreich	0,5 mg/m ³ (8 Std.) 15 mg/m ³ (15 Min.)

1,2-Propylenglykol	Österreich, Schweiz	0,5 mg/m ³ (8 Std.)
		2 mg/m ³ (15 Min.)
	Schweden	0,1 mg/m ³ (8 Std.)
	REACH Verordnung	10 mg/m ³ Inhalation, lokale Wirkungen Langzeit
		Belichtung
		168 mg/m ³ Inhalation, systemische Effekte Langzeit
		Belichtung
Glycerin	Vereinigtes Königreich	474 mg/m ³ (8 Std.)
	Norwegen	79 mg/m ³ (8 Std.)
	Irland	470 mg/m ³ (8h)-Dämpfe und Partikel
		10 mg/m ³ (8h)-Partikel
	Amerikanische Konferenz von Staatliche Industrie Hygieniker	79 mg/m ³ (8 Std.)
	REACH Verordnung	56 mg/m ³ Einatmen, lokale Wirkungen Langzeit
		Belichtung
Benzoessäure	Finnland	20 mg/m ³ (8 Std.)
	Frankreich, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Belgien, Spanien, Irland	10 mg/m ³ (8 Std.)
	REACH Verordnung	6,3 mg/m ³ Einatmen, lokale Auswirkungen Langzeit
		Belichtung
		10,4 mg/m ³ Inhalation, systemische Wirkungen Langzeit
		Belichtung

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2006/15/EG, 2003/39/EG, 2009/161/EG der Kommission.

Empfohlene Kontrollverfahren

Verfahren zur Kontrolle der Konzentration gefährlicher Bestandteile in der Luft und zur Kontrolle der Luftqualität am Arbeitsplatz gemäß den europäischen Normen.

b) Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

c) Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Ein besonderer Schutz ist im Allgemeinen nicht erforderlich, bei Staubbelastung wird jedoch das Tragen einer Staubmaske mit selbstabsorbierendem Filter empfohlen.

Hautschutz: Geeignete Schutzkleidung und Handschuhe tragen.

Augenschutz: Unter normalen Umständen nicht erforderlich. Tragen Sie bei Bedarf eine Chemikalienschutzbrille.

Hygienemaßnahmen: Nach der Arbeit Hände waschen oder duschen.

d) Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abschnitt 9 Physikalisch Und chemisch Eigenschaften

Aussehen: transparente ölige Flüssigkeit bei Raumtemperatur

pH:Nicht verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierbereich:Nicht verfügbar **Siedebeginn und**

Siedebereich:Nicht verfügbar **Flammpunkt:**Nicht verfügbar

Verdunstungsrate:Nicht verfügbar **Entzündbarkeit (fest, gasförmig):**

Dieses Produkt ist flüssig, nicht verfügbar **Obere/untere**

Entzündbarkeits- bzw. Explosionsgrenzen:Nicht verfügbar

Dampfdruck:Nicht verfügbar **Dampfdichte:**Nicht verfügbar

Relative Dichte (Wasser = 1 g/ml):Nicht verfügbar

Löslichkeit(en):Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:Nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur:Das Produkt ist nicht selbstentzündlich **Zersetzungstemperatur:**Nicht verfügbar

Viskosität:Nicht verfügbar

Explosive Eigenschaften:Das Produkt stellt keine Explosionsgefahr dar

Oxidierende Eigenschaften:Nicht verfügbar

Abschnitt 1 Stabilität Und Reaktivität

a) **Reaktivität:**Das Produkt ist schwach reaktiv und unter normalen Bedingungen stabil.

b) **Chemische Stabilität:**Unter empfohlenen Lagerbedingungen stabil.

c) **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:**Keine bei normaler Verarbeitung.

d) **Zu vermeidende Bedingungen:**Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung.

e) **Unverträgliche Materialien:**Starke Oxidationsmittel, Säuren.

f) **Gefährliche Zersetzungsprodukte:**Nicht verfügbar

Abschnitt 1 Toxikologisch Information

Toxizität der Komponenten

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 54-11-5 Nikotin

Oral	LD50	5 mg/kg KG
Dermale Haut	LD50	70 mg/kg KG
Inhalation	LC50	0,19 mg/l (Staub/Nebel)

Toxizität des Urins

Die geschätzte akute Toxizität (ATEmix) für die Einstufung der Stoffe im Gemisch wurde anhand der entsprechenden Werte auf der Website der ECHA ermittelt.

Akute Toxizität:

ATEmix (oral) = 310,56 mg/kg KG (akut giftig). 4 (H302))

ATEmix (Lederhaut) = 4347,83 mg/kg KG nicht klassifiziert

ATEmix (inhaliert) = 11,80 mg/L nicht klassifiziert

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:Nicht klassifiziert

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:Nicht klassifiziert

Sensibilisierung:Nicht klassifiziert Keimzellmutagenität:Nicht klassifiziert

Karzinogenität:Nicht klassifiziert

Reproduktionstoxizität:Nicht klassifiziert STOT-einmalige Exposition:Nicht klassifiziert

STOT-wiederholte Exposition:Nicht klassifiziert Aspirationsgefahr:Nicht klassifiziert

Abschnitt 1 Ökologisch Information

Toxizität

Parameter für Umwelttoxizität:	
CAS: 5 4 -11-5 Nikotin	
Einstufung:	AquaticChronic2(H411)
Fisch (Onchorhynchusmykiss)	LC50-96h = 4 mg/l
Fisch (Süßwasser)	> 29 Seiten/Min.
Wasserflöhe (Daphniamagna)	
Alge (Desmodesmussubspicatus)	
	EC50-48h = 0 ,24 mg/l
	EC50-72h = 3 7 mg/l

Persistenz und Abbaubarkeit:

Nikotin	
OECDRichtlinie 3 0 1 B	7 1 % Abbau nach 2 8 Tagen
1 ,2-Propylenglykol	
OECDRichtlinie 3 0 1 F	8 1 % biologisch abbaubar
Biologischer Abbau im Boden	Hohe Konzentrationen an Propylenglykol werden in da mit einer biologischen Zersetzung der Erdölumgebung zu rechnen ist.
Phototransformation in Wasser	
	DT50 = 1 3 Jahre
Glycerin	
Biologischer Abbau im Wasser	Leicht biologisch abbaubar
Benzoesäure	
OECD-Richtlinie 3 1 1 (äquivalent oder ähnlich)	>=89 %über 2 1 - 3 5 Tage

Bioakkumulationspotenzial:

Nikotin	
LogPow	1 ,75 (pH = 7 ,4,25°C)
1 ,2-Propylenglykol	
BCF	0 ,09
Glycerin	
LogPow	- 1 ,75 (pH = 7 ,4,25°C)

Mobilität im Boden:

1 ,2-Propylenglykol	
Koc	Koc
Henrys Rechtskonstante	Henrys Rechtskonstante
Glycerin	

Henrys Gesetzeskonstante (H):

0 atmm3/mol

Andere Nebenwirkungen: Keine Information verfügbar

Abschnitt 1 3 Entsorgung Überlegungen

Methoden der Abfallbehandlung:

Beachten Sie die örtlichen, staatlichen und bundesstaatlichen Gesetze und Vorschriften.

Empfehlungen zur Verpackungsentsorgung: Behälter können recycelt oder wiederverwendet werden. Beachten Sie die örtlichen, staatlichen und bundesstaatlichen Gesetze und Vorschriften. Die möglichen Auswirkungen der im Material verwendeten Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit; der Wunsch, Abfallmaterial nicht als unsortierten Hausmüll zu entsorgen und sich an der getrennten Sammlung zu beteiligen, um die Behandlung und das Recycling zu erleichtern.

Abschnitt 1 4 Transport Information

UN-Nummer:

ADR: Nicht verfügbar

IMDG: Nicht verfügbar

ICAO: Nicht verfügbar

Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung: ADR: Nicht verfügbar

IMDG: Nicht verfügbar

ICAO: Nicht verfügbar

Transportgefahrenklassen:

ADR: Nicht verfügbar

IMDG-Klasse: Nicht verfügbar **ICAO-Klasse:**

Nicht verfügbar **Transportpiktogramme auf**

dem Etikett: Nicht verfügbar

Verpackungsgruppe:

ADR: Nicht verfügbar

IMDG: Nicht verfügbar

ICAO: Nicht verfügbar

Umweltgefahren:

Nicht verfügbar

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Anwender: Nicht verfügbar

Transport in Massengut gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code:

Nicht verfügbar

Abschnitt 1 5 Regulierung Information

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das

Gemisch Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember

2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2018/605 vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften. **Verordnung (EU) 2017/2100** vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Richtlinie 2006/15/EG vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG (Text von Bedeutung für den EWR).

Richtlinie 2000/39/EG vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Text von Bedeutung für den EWR).

Richtlinie 2009/161/EU vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Wirtschaftskommission für Europa, Ausschuss für Binnenverkehr, ECE/TRANS/257 (Bd. I) des ab 1. Januar 2017 geltenden Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR)

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF): Anhang C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Technische Anweisungen für den sicheren Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr: Bestellnummer: Doc 9284, Ausgabe 2017–2018.

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische gemäß REACH-Verordnung nicht erforderlich.

Abschnitt 1 Zusätzlich Information

Ausstellungsdatum: 26. Februar 24

(a) Die oben genannten Informationen sind nach unserem Kenntnisstand richtig und stellen die besten Informationen dar, die uns derzeit zur Verfügung stehen. Wir übernehmen jedoch keine Garantie für die Marktgängigkeit oder sonstige ausdrückliche oder stillschweigende Garantien in Bezug auf diese Informationen und übernehmen keine Haftung für deren Verwendung. Benutzer sollten ihre eigenen Untersuchungen durchführen, um die Eignung der Informationen für ihre speziellen Zwecke zu ermitteln.

(b) Verschiedene Länder und Regionen haben unterschiedliche E-Zigaretten-Richtlinien. Wir garantieren nicht, dass die Inhaltsstoffe in diesem Bericht den E-Zigaretten-Richtlinien und relevanten Vorschriften jedes Landes der Welt entsprechen. Wenn der Kunde diesen Bericht verwendet, muss er weiter überprüft und bestätigt werden, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen.

(c) Obwohl bei der Erstellung der hierin enthaltenen Daten angemessene Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden, werden diese nur zu Ihrer Information, Prüfung und Untersuchung angeboten. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält Richtlinien für die sichere Handhabung und Verwendung dieses Produkts. Es kann und wird nicht für alle möglichen Situationen beraten. Daher sollte Ihre spezifische Verwendung dieses Produkts bewertet werden, um festzustellen, ob zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind.